



3003 Bern, 24. September 2014

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich AG

betreffend

### Nachträgliche Plangenehmigung für zwei bestehende Lager-Container O126 und O127

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Im Bereich der ehemaligen Frachtprüfanlage U7 (Luftseite des Flughafens, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Gemeinde Kloten) befinden sich zwei Container mit überdachtem Vorplatz, die früher der Kantonspolizei als Lagerräume dienten. Es liess sich aber nicht eruieren, wann und durch wen sie ursprünglich bewilligt worden waren.
2. Am 22. Juli 2014 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für den Weiterbestand der beiden Container ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, Pläne (Grundrisse/Ansichten; Leitungskataster) sowie eine Fotodokumentation.
3. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, die beiden Lager-Container sollten definitiv genehmigt werden und zur Lagerung von leerem Verpackungsmaterial weitervermietet werden.
4. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.

5. Da es sich bei den Containern um Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL<sup>1</sup> handelt, ist gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>2</sup> das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss dem Protokoll der VPK<sup>3</sup>-Sitzung vom 3. Juli 2014 (VPK 05/14), ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen. Das BAZL hörte am 22. Juli 2014 den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an.
6. Am 10. August 2014 (Eingang) stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 12. August 2014;
  - Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 8. August 2014;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 14. August 2014;
  - Schutz und Rettung Stadt Zürich (SRZ), Flughafen Zürich, Einsatz und Prävention, vom 4. September 2014;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 5. September 2014.

Das AfV schliesst sich den in den Stellungnahmen gestellten Anträgen an, ohne eigene zu formulieren.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.

Die Stellungnahmen der Fachstellen wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht; am 23. September 2014 teilte sie per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

7. Weder die Zollstelle des Flughafens, die Kantonspolizei noch SRZ haben Einwände gegen das Vorhaben.
8. Das AWA stützt sich bei seiner Beurteilung auf Art. 6 ArG<sup>4</sup>, die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz<sup>5</sup> (ArGV 3), Art. 82 UVG<sup>6</sup> sowie die Verordnung über die Unfallverhütung<sup>7</sup> (VUV). Es beantragt in seiner Stellungnahme vom 12. August 2014 folgende Auflagen zum Arbeitnehmerschutz in die Verfügung zu übernehmen:
- Durchgänge und Korridore im Innern der Container müssten wenigstens 1,20 m breit sein;

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

<sup>3</sup> VPK. Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)

<sup>5</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge), SR 822.113

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

<sup>7</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

- sämtliche Räume und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Container müssten entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein; und
- Lager- und Stapleinrichtungen seien so zu gestalten, dass das Lagergut nicht umfallen, weggleiten oder abstürzen könne.

Schliesslich hält das AWA fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber (Mieter der Container) rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Diese Anträge sind berechtigt und ihre Einhaltung wird verfügt.

9. Die Stadt Kloten hält fest,
  - die bereits vorhandenen Container seien nicht beheizt und dienen nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen. Eine Überprüfung hinsichtlich Wärmedämmung und Schallschutz erübrige sich somit;
  - das anfallende Dachwasser werde der bestehenden Regenwasserkanalisation zugeführt, Schmutzwasser falle keines an; und
  - die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Unter der Annahme, dass keine feuergefährlichen Stoffe oder brennbaren Flüssigkeiten gelagert würden, seien keine feuerpolizeilichen Auflagen erforderlich.
10. Sollten sich an den Containern wesentliche Änderungen – z. B. bei der Nutzung – ergeben, ist das BAZL darüber in Kenntnis zu setzen; ggf. ist ein erneutes Verfahren nach LFG durchzuführen.
11. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die beiden Lager-Container O126 und O127 mit den erwähnten Auflagen erteilt werden kann.
12. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>8</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
13. Nach Art. 49 RVOG<sup>9</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

---

<sup>8</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

<sup>9</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

14. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AfV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AfV die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Der Weiterbestand der beiden bestehenden Lager-Container O126 und O127 bei der ehemaligen Frachtprüfanlage U7 auf der Luftseite des Flughafens wird mit den folgenden Auflagen genehmigt.
2. Massgebliche Unterlagen:  
Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 10. Juli 2014 Inkl.
  - Plan Nr. 450008-0001; O126/127, Situation/Kataster, 1:10 000, FZAG, 10. Juli 2014;
  - Plan Nr. 450008-0002; O126/127, Grundriss, 1:100, FZAG, 10. Juli 2014;
  - Plan Nr. 450008-0003; O126, Grundriss/Ansichten, 1:100, FZAG, 10. Juli 2014;
  - Plan Nr. 450008-0004; O127, Grundriss/Ansichten, 1:100, FZAG, 10. Juli 2014;
  - Plan Nr. 450008-0007; O126/127, Leitungskataster, 1:982, FZAG, 8. Juli 2014.
3. Auflagen
  - 3.1 Allfällige Änderungen an den Lager-Containern sind dem BAZL zu melden.
  - 3.2 Durchgänge und Korridore im Innern der Container müssen wenigstens 1,20 m breit sein.
  - 3.3 Sämtliche Räume und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Container müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.
  - 3.4 Lager- und Stapleinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Lagergut nicht umfallen, weggleiten oder abstürzen kann.
  - 3.5 Die Auflagen sind auch für den Betreiber (Mieter der Container) rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich
  
6. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
  - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.